EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0176/2003**

21. Mai 2003

***II EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (15776/2/2002 – C5-0132/2003 – 2002/0073(COD))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatterin: Hedwig Keppelhoff-Wiechert

RR\322197DE.doc PE 322.197

DE DE

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 Gemeinsamen Standpunkts
 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung

 Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

 Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

 EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

 Gemeinsamen Standpunkts

 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN	_
PARLAMENTS	5

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 21. November 2002 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (KOM(2002) 153 - 2002/0073 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 27. März 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung überwiesen hat (15776/2/2002 - C5-0132/2003).

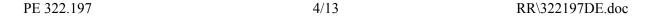
Der Ausschuss hatte in seiner Sitzung vom 17. April 2002 Hedwig Keppelhoff-Wiechert als Berichterstatterin benannt.

Der Ausschuss prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in/seinen Sitzungen vom 28. April 2003 und 20. Mai 2003.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 35 Stimmen bei keinen Gegenstimmen und zwei Enthaltungenan.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joseph Daul, Vorsitzender; Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Albert Jan Maat und María Rodríguez Ramos stellvertretende Vorsitzende; Hedwig Keppelhoff-Wiechert, Berichterstatterin; Gordon J. Adam, Danielle Auroi, Alexandros Baltas (in Vertretung von María Izquierdo Rojo), Carlos Bautista Ojeda, Niels Busk, Giorgio Celli, Arlindo Cunha, Michl Ebner, Christel Fiebiger, Francesco Fiori, Christos Folias, Jean-Claude Fruteau, Georges Garot, Lutz Goepel, María Esther Herranz García (in Vertretung von Encarnación Redondo Jiménez), Liam Hyland, Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Heinz Kindermann, Wolfgang Kreissl-Dörfler (in Vertretung von Willi Görlach), Vincenzo Lavarra, Jean-Claude Martinez, Véronique Mathieu, Xaver Mayer, Jan Mulder (in Vertretung von Giovanni Procacci), Karl Erik Olsson, Neil Parish, Mikko Pesälä, Christa Prets (in Vertretung von António Campos), Agnes Schierhuber, Dominique F.C. Souchet, Robert William Sturdy.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 21. Mai 2003 eingereicht.



ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (15776/2/2002 – C5-0132/2003 – 2002/0073(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (15776/2/2002 C5-0132/2003),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2002) 153),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2002) 771)²,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die zweite Lesung (A5-0176/2003),
- 1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

_

¹ ABL. C [203] (E) vom [27.8.2002], S. [10].

² noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1 Erwägung 4a (neu)

(4 a) Die Vorschriften für die Einfuhr von Zusatzstoffen aus Drittländern zur Verwendung in der Tierernährung müssen wenigstens ebenso streng sein wie die von den Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und des Gemeinschaftshandels angewandten Vorschriften. Dies gilt auch für die Einfuhr von Fleisch und tierischen Erzeugnissen von Tieren, die mit Futtermitteln gefüttert wurden, in denen nicht zur Verwendung in der Europäischen Union zugelassene Zusatzstoffe enthalten sind.

Begründung

Die gesetzlichen Kontrollen für Einfuhren aus Drittländern sollten denen für den innergemeinschaftlichen Handel entsprechen, um die Mitgliedstaaten keiner Gefahr auszusetzen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 16a (neu)

(16a) Über das Verbot von Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe hinaus müssen für den prophylaktischen Einsatz von Antibiotika als Tierarzneimittel strengere Vorschriften erlassen werden.

Begründung

Das EP fordert seit Jahren, dass die Zulassung von Antibiotika als wachstumsfördernde Zusatzstoffe in Futtermitteln auslaufen muss. Um zu vermeiden, dass Antibiotika in großem Maßstab vorbeugend als Tierarzneimittel verschrieben werden, sollte die Kommission in der Verordnung über Tierarzneimittel (93/2309/EEC) und der Richtlinie über Fütterungsarzneimittel (90/167/EEC) strengere Vorschriften vorsehen.

PE 322.197 6/13 RR\322197DE.doc

Änderungsantrag 3 Erwägung 25 a (neu)

(25 a) Um eine wirksame Kontrolle der Verwendung wachstumsfördernder Substanzen zu ermöglichen, muss die hergestellte Menge dieser Substanzen von der Industrie registriert werden, ebenso die Handels- und Vertriebswege bis zum Endverbraucher (Stoffflusskontrolle). Das von den Herstellern und Händlern geführte Register ist den Kontrollbehörden jederzeit zugänglich zu machen.

Begründung

Um zu verhindern, dass Antibiotika illegal in Futtermitteln landen oder in großem Umfang prophylaktisch als Veterinärmedizin verschrieben werden, muss die Industrie die Menge der hergestellten Substanzen registrieren und der Stofffluss der Produkte muss kontrolliert werden. Nur so kann eine illegale Verwendung verhindert werden, wie sie z.B. von Clenbuterol bekannt ist, einem wachstumsfördernden Hormon, das als Hustenmittel zugelassen war. Die Kommission soll binnen Jahresfrist einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

Änderungsantrag 4 Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a)

a) "Futtermittelzusatzstoffe": Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Funktionen zu erfüllen;

a) "Futtermittelzusatzstoffe": *chemisch definierte oder beschriebene* Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die keine Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Vormischungen sind und bewusst Futtermitteln oder Wasser zugesetzt werden, um insbesondere eine oder mehrere der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Funktionen zu erfüllen;

Begründung

Diese Definition – die auch von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag übernommen wurde – erlaubt eine klarere Unterscheidung zwischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Futtermittelzusatzstoffen und führt zu mehr Rechtssicherheit in der Anwendung der Verordnung.

Änderungsantrag 5 Artikel 10 Absatz 2 Satz 1

Ein Antrag ist gemäß Artikel 7 zu stellen, und zwar für Zusatzstoffe mit einer begrenzten Zulassungsdauer spätestens ein Jahr vor Ablauf der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erteilten Zulassung und für Zusatzstoffe, die für einen unbegrenzten Zeitraum oder gemäß der Richtlinie 82/471/EWG zugelassen wurden, innerhalb von höchstens sieben Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

Ein Antrag ist gemäß Artikel 7 zu stellen, und zwar für Zusatzstoffe mit einer begrenzten Zulassungsdauer spätestens ein Jahr vor Ablauf der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG erteilten Zulassung. Für Zusatzstoffe, die für einen unbegrenzten Zeitraum oder gemäß der Richtlinie 82/471/EWG zugelassen wurden, wird eine Liste der Zusatzstoffe, die neu bewertet werden müssen und die nach Prioritäten geordnete Reihenfolge der Neubewertungen nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren angenommen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wird bei der Erstellung der Liste konsultiert. Ein Antrag wird gemäß Artikel 7 innerhalb von höchstens sieben Jahren nach Annahme der Liste gestellt.

Begründung

Derzeit sind über 300 Stoffe ohne zeitliche Begrenzung zugelassen, darunter auch generische Stoffe, die möglicherweise neu bewertet werden müssen. Viele davon sind harmlose Stoffe, von denen einige bereits für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassen sind. Es ist möglicherweise nicht notwendig, eine eingehende Bewertung all dieser Stoffe in Verbindung mit einem Antrag gemäß Artikel 7 vorzunehmen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit wird für die Bewertung von Zusatzstoffen zuständig sein, und sie kann dazu Stellung nehmen, welche Zusatzstoffe neu bewertet werden müssen und welche Prioritäten für die Neubewertung gelten.

Änderungsantrag 6 Artikel 11

Übergang Abweichend von Artikel 10 dürfen Antibiotika, die keine Kokzidiostatika und keine Histomonosta-tika sind, unbeschadet von Artikel 13 nur bis zum 31. Dezember Übergang
Abweichend von Artikel 10 dürfen
Antibiotika, die keine Kokzidiostatika und
keine Histomonostatika sind, unbeschadet
von Artikel 13 nur bis zum 31. Dezember

PE 322.197 8/13 RR\322197DE.doc

2005 in Verkehr gebracht und als Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden; ab dem 1. Januar 2006 werden diese Stoffe aus dem Register gestrichen. 2005 in Verkehr gebracht und als Futtermittelzusatzstoffe verwendet werden; ab dem 1. Januar 2006 werden diese Stoffe aus dem Register gestrichen.

Kokzidiostatika und Histomonostatika können als Futtermittelzusatzstoffe bis zum 31. Dezember 2008 verwendet werden. Ist am 1. Januar 2009 keine gesetzliche Regelung über die weitere Nutzung in Kraft, werden die noch zugelassenen Kokzidiostatika und Histomonostatika aus dem Register gestrichen.

Die Kommission legt vor dem 1. Januar 2008 einen Bericht über die Nutzung dieser Stoffe als Futtermittelzusatzstoffe vor, gegebenenfalls verbunden mit einem Legislativvorschlag über die weitere Nutzung.

Begründung

Um sicherzustellen, dass Kokzidiostatika und Histomonostatika nicht in aller Zukunft als Zusatzstoffe verwendet werden, sollten diese derzeit in der Geflügelhaltung praktisch noch unerlässlichen Stoffe nur noch befristet zugelassen werden. Nur so wird ein ausreichender Druck zur Entwicklung von geeigneten Alternativprodukten oder Impfstoffen aufgebaut. Im übrigen behält das Parlament nur bei einer Befristung sein Mitentscheidungrecht bei einer künftigen Beurteilung der Frage, ob Kokzidiostatika und Histomonostatika als Zusatzstoffe erlaubt bleiben sollen. Es ist nicht einzusehen, dass über diese wichtige gesundheitspolitische Frage künftig nur noch die Kommission befinden soll.

Änderungsantrag 7 Artikel 13 Absatz 1

- (1) Aus eigener Initiative oder aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedstaates oder der Kommission legt die Behörde eine Stellungnahme zu der Frage vor, ob eine Zulassung die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen noch erfüllt. Sie teilt diese Stellungnahme unverzüglich der Kommission, den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls dem
- (1) Aus eigener Initiative oder aufgrund eines Ersuchens eines Mitgliedstaates oder der Kommission legt die Behörde eine Stellungnahme zu der Frage vor, ob eine Zulassung die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen noch erfüllt. Sie teilt diese Stellungnahme unverzüglich der Kommission, den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls dem

Begründung

Selbsterklärend. Dieser Änderungsantrag, den der Rat nicht übernommen hat, findet sich im Grundsatz auch im geänderten Vorschlag der Kommission wieder.

Änderungsantrag 8 Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz

Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, so kann jede Person bei Markt-einführung des Zusatzstoffs oder jede andere interessierte Partei den Antrag bei der Kommission stellen und wird entsprechend als Antragsteller angesehen.

Ist eine Zulassung nicht auf einen bestimmten Inhaber ausgestellt, so ist jeder Unternehmer, der die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse einführt oder herstellt, dafür verantwortlich, dass der Behörde die Informationen vorgelegt werden bzw. der Antrag bei ihr gestellt wird, und wird entsprechend als Antragsteller angesehen.

Begründung

Selbsterklärend.

Änderungsantrag 9 Artikel 14 Absatz 2 Ziffer c

- c) alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Bewertung der Sicherheit des Futter-mittelzusatzstoffs bei der Verwendung *sowie der Wirksamkeit* des Futtermittelzusatzstoffes und der Risiken, die der Futtermittelzusatzstoff für Mensch, Tier oder Umwelt birgt;
- c) alle sonstigen neuen Informationen hinsichtlich der Bewertung der Sicherheit des Futter-mittelzusatzstoffs bei der Verwendung des Futtermittelzusatzstoffes und der Risiken, die der Futtermittelzusatzstoff für Mensch, Tier oder Umwelt birgt;

PE 322.197 10/13 RR\322197DE.doc

Begründung

Der Änderungsantrag wurde vom Rat wohl irrtümlich nicht berücksichtigt. Die neue Bewertung sollte sich aber lediglich auf die Sicherheitsaspekte und die Risiken für Mensch, Tier- und Umwelt beziehen. Die Frage der Wirksamkeit wird durch die Wirtschaftsteilnehmer über den Markt geregelt.

Änderungsantrag 10 Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 a) neu

Von der Kennzeichnungspflicht für jeden einzelnen Zusatzstoff ausgenommen sind Mischungen und Vormischungen mit Aromen und appetitanregenden Stoffen. Dies gilt nicht für Aromen und appetitanregende Stoffe mit einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Futtermitteln und Trinkwasser.

Begründung

Anders als bei allen anderen Futtermittelzusatzstoffen kommen die Endformulierungen bei Aromen nahezu ausschließlich in Form von Mischungen und Vormischungen zum Einsatz. Mit der offenen Deklaration der Aromen in Mischungen und Vormischungen würde schützenswertes Firmen- Know-How preisgegeben werden. Für die entsprechende Industrie wäre dies mit entscheidenden wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Änderungsantrag 11 Artikel 19 Ziffer 2 Unterabsatz 2 neu

> In bestimmten Fällen, in denen eine Zulassung dringend erforderlich ist, um den Tierschutz zu gewährleisten, kann die Kommission mit einer besonderen Ausnahmeregelung die Verwendung eines

Zusatzstoffes für höchstens fünf Jahre vorläufig zulassen.

Begründung

Ist ein Zusatzstoff nicht auf dem Markt und besteht irgendein ungünstiger Umstand im Zusammenhang mit Gesundheit oder Wohlergehen der Tiere oder öffentlicher Gesundheit (neue Krankheiten, Fehlen von für diese Art registrierten Erzeugnissen, um eine Krise zu bewältigen, oder Unmöglichkeit, die entsprechenden Produkte andernorts zu beschaffen) kann die Kommission ein Erzeugnis für einen begrenzten Zeitraum zulassen bei strenger Überwachung nach dem Inverkehrbringen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Verordnung.

Änderungsantrag 12 Anhang I Ziffer 3 Buchstabe c)

entfällt

c) Aminosäuren, deren Salze und Analoge;

Begründung

Es gibt keinen erkennbaren Grund, Aminosäuren in die Gesetzgebung über Futtermittelzusatzstoffe aufzunehmen. Diese Erzeugnisse sind von anderen Futtermittelzusatzstoffen abzugrenzen - wie dies auch zur Zeit der Fall ist, auch wenn sie einem gesonderten Zulassungsverfahren gemäß der Richtlinie 82/471/EWG über bestimmte Inhaltsstoffe unterliegen.

Änderungsantrag 13 Anhang III Buchstabe e)

e) technologische und sensorische Zusatzstoffe:

- Wirkstoffgehalt.

e) technologische und sensorische Zusatzstoffe:

- Wirkstoffgehalt; dies gilt nicht für Mischungen und Vormischungen mit Aromen und appetitanregenden Stoffen, sofern nicht eine mengenmäßige Beschränkung bei der Verwendung in

Begründung

Anders als bei allen anderen Futtermittelzusatzstoffen kommen die Endformulierungen bei Aromen nahezu ausschließlich in Form von Mischungen und Vormischungen zum Einsatz. Mit der offenen Deklaration der Aromen in Mischungen und Vormischungen würde schützenswertes Firmen- Know-How preisgegeben werden. Für die entsprechende Industrie wäre dies mit entscheidenden wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Eine offene Deklaration ist auch in der Aromenrichtlinie für Lebensmittel (Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988, Artikel 9) nicht vorgesehen, außer für Stoffe, die einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln unterliegen. Am 8. November 2002 stellte die Europäische Kommission einen Vorschlag über eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über in oder an Lebensmitteln verwendeten Aromen vor (DG Sanco Working Document WGF/002/02 "Draft proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on flavourings and food ingredients with flavouring properties for use in and on food). Hinsichtlich der Deklaration sieht der Verordnungsvorschlag bei Lebensmittelaromen auch zukünftig nur eine Auflistung der Aromenkategorien in absteigender Reihenfolge gemäß den Gewichtsanteilen in der Mischung vor (WGF/002/02-rev1 Artikel 13 (1) (d)) ausgenommen solche Substanzen, die einer mengenmäßigen Beschränkung bei der Verwendung in Lebensmitteln unterliegen (Artikel 13 (1) (e)).